

Neue Satzung für den Friedenskreis Syrien e.V. (Neuer Name: Hiwarat e.V.)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Hiwarat e.V. (Deutsch: Dialoge). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, sich gemeinnützig für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie für die Förderung der Hilfe für syrische und andere politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Kriegsoffer einzusetzen.

Der Zweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch:

- die Durchführung von zivilen Projekten und Aktionen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, die sich für ein friedliches Syrien einsetzen und die Integration von Syrerinnen und Syrern und anderen Migrantinnen und Migranten in Deutschland fördern. Letzteres wird insbesondere durch die Förderung von interkulturellem Austausch und Dialog zwischen Geflüchteten und der Aufnahmegesellschaft umgesetzt. Die Projekte und Aktionen können in Form von der Organisation von Seminaren, Workshops, Konferenzen, Ausstellungen, öffentlichen Diskussionen und kulturellen und partizipativen Veranstaltungen sowie durch Hilfestellungen für den Schulunterricht oder die Verbreitung von Informationsmaterial verwirklicht werden.
- die Beratung und Begleitung von syrischen Flüchtlingen und anderen Migrantinnen und Migranten in Deutschland sowie durch die Organisation von Veranstaltungen für syrische Flüchtlinge und andere Migrantinnen und Migranten.
- die Aufklärung und Information über die konkrete Situation in Syrien und der Betroffenen im Rahmen von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.
- die Organisation von Kulturveranstaltungen und Benefizveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Zielen der Vereinigung verpflichtet fühlen. Natürliche Personen müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Beitritt zum Verein wird gegenüber dem Vorstand erklärt, dieser kann mit Begründung ablehnen, im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Religion und Nationalität. Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Ruhende Mitgliedschaft

zu a) Aktive Mitglieder (natürliche und juristische Personen) haben folgende Rechte und Pflichten:

- Anerkennung der Satzung
- Regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags
- Antrags- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen
(juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme)

zu b) Fördermitglieder erklären die Bereitschaft, die Vereinigung regelmäßig finanziell zu unterstützen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind antragsberechtigt.

zu c) Die ruhende Mitgliedschaft ermöglicht Vereinsmitgliedern, die zeitweilig oder dauerhaft nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und/oder denen eine aktive Mitarbeit nicht möglich ist, die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft. Der Beginn und die Beendigung einer ruhenden Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft ruhen das aktive sowie das passive Wahlrecht und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Alle anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt. Die Zahlungspflicht kann nach eigenem Ermessen des ruhenden Mitgliedes ausgesetzt werden. Der Wunsch dazu ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen. Außerdem kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, staatlichen und kommunalen Zuschüssen oder der Förderungen durch Organisationen.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Vorstandssprechern und wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Vorstandssprecher sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Vorstandssprecher sind auch jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahin eingeschränkt, dass bei Geschäften die einen Wert von 1000 € überschreiten die Einwilligung von mindestens einem anderen Vorstandsmitglied vorliegen muss. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes aktive Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Vorstand, genauso wie alle anderen Vereinsmitglieder, können projektgebundene Tätigkeitsvergütungen erhalten, sofern das Vorhaben dem satzungsgemäßen Zweck dient.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einer/m Geschäftsführer/in, oder auch mehreren gleichzeitig, zu übertragen. Die Geschäftsführer/innen sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB und als solche im Vereinsregister einzutragen. Sie vertreten den Verein einzeln in ihrem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat zur Begleitung der Arbeit des Vereins berufen. Der Beirat berät und unterstützt Vorstand und Geschäftsführung.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Zur Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied schriftlich mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die

Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich, für die Auflösung und Fusion des Vereines eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.07.2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Unterschriften der neuen Vorstandsmitglieder

Amer Katbeh



Hannah Newbery

